Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

27 (13.8.1888)

Visual Library

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 13. August 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Griechenland, Otto Lüders, das Kommandeurkreuz I. Klasse und

dem C. B. Sapuntzakis, Major und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Griechenland, das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen betreffend.

Gerichtsvollzieher Peter Alexander Krehmer in Buchen wurde zum Großherzoglichen Amtsgericht Oberkirch und Gerichtsvollzieher Eduard Riede in Säckingen zum Großherzoglichen Amtsgerichte Buchen versetzt.

Karlsruhe, den 2. August 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A. d. Pr.

von Neubronn.

Vdt. Hildenbrand.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Mannheim ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 13460 auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen zur Aufnahme einer Anleihe von 6 500 000 Mark

— Sechs Million Fünfhunderttausend Mark —

die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in eben diesem Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen erfolgt und die Genehmigung hiezu ertheilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster A. enthalten. Die Schuldverschreibungen und die Zinskoupons nebst Talon werden nach ebendemselben und den weiter beigedruckten Mustern B. und C. ausgefertigt.

Die Heimzahlung der Anleihe nach Maßgabe des §. 4 der Anlehensbedingungen geschieht auf Grund des angeschlossenen Tilgungsplans.

Karlsruhe, den 10. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Müller.

(Stadtwappen.)

Großherzogthum Baden. **Hauptstadt Mannheim.**

Zinstermin: { 1. Januar. / 1. Juli. } Lit. . . . Nr. . . . Mark . . . . . .

Dreieinhalbprozentiges Anlehen von 1888.

Schuldverschreibung

über

. . . . . Mark Kapital

Deutscher Reichswährung

als Antheil an dem dreiundeinhalbprozentigen Anlehen von 6 500 000 Mark vom Jahre 1888, welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. Juni 1888 zum Zwecke der Rückzahlung des 4prozentigen Anlehens vom Jahre 1881 und desjenigen vom Jahre 1883, ferner für außerordentliche Amortisationen an dem 4½prozentigen

Anlehen beim Reichsinvalidenfond, für Anlage der Wasserleitung, Erbauung von Schulhäusern, Beitrag der Stadt zur neuen Neckarbrücke, sowie für andere städtische Verwendungen bei den Bankfirmen: Dd. Oppenheim in Mannheim, Mitteldeutsche Kreditbank in Frankfurt a. M., Julius Bleichröder & Cie. in Berlin und Delbrück Leo & Cie. in Berlin aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mannheim, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag von

. . . . . Mark deutscher Reichswährung

nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Zur Ausgabe dieser Schuldverschreibung ist die Stadtgemeinde Mannheim durch Erlaß Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1888 Nr. 13460 ermächtigt, und mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist Revisor Melbert bei Großherzoglichem Bezirksamte Mannheim beauftragt.

Auch sind bei der letztgenannten Behörde die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisurkunden hinterlegt, nämlich:

1. Das Originalprotokoll über den Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. Juni 1888, womit das durch die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen zu effektuirende Anlehen gutgeheißen wurde.
2. Die Originalausfertigungen der Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1888 Nr. 12381 und vom 10. Juli 1888 Nr. 13460, womit diesem Beschlusse und beziehungsweise zur Ausgabe der Schuldverschreibungen die staatliche Genehmigung ertheilt wurde.

Mannheim, den . . . . . 1888.

Der Stadtrath: Der Stadtrechner.

Nähere Bestimmungen

über

das 3½prozentige Anlehen von 6 500 000 Mark vom Jahr 1888,

welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. Juni 1888 und hohem Erlaß Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1888 Nr. 12381 zum Zweck der Rückzahlung des 4prozentigen Anlehens vom Jahre 1881 und desjenigen vom Jahre 1883, ferner für außerordentliche Amortisationen an dem 4½prozentigen Anlehen beim Reichsinvalidenfond, für Anlage der Wasserleitung, Erbauung von Schulhäusern, Beitrag der Stadt zur neuen Neckarbrücke, sowie für andere städtische Verwendungen aufgenommen hat.

§. 1.

Für das Anlehen im Betrage von 6 500 000 Mark werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

1 500	Stück	Lit.	A.	zu je	2 000	ℳ.	— Nr. 1	bis	1500
2 400	„	„	B.	„ „	1 000	„	— Nr. 1	„	2400
1 600	„	„	C.	„ „	500	„	— Nr. 1	„	1600
1 000	„	„	D.	„ „	200	„	— Nr. 1	„	1000
1 000	„	„	E.	„ „	100	„	— Nr. 1	„	1000

§. 2.

Das Anlehen wird von der Stadtgemeinde Mannheim mit drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich:

in Mannheim: bei der Stadtkasse und Dd. Oppenheim,
in Frankfurt a. M.: bei der Mitteldeutschen Kreditbank,
in Berlin: bei Julius Bleichröder & Cie. und Delbrück Leo & Cie.

am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, und zwar erstmals am 2. Januar 1889 gegen Rückgabe der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsanweisungen (Koupons).

§. 3.

Jeder Schuldverschreibung sind dreißig halbjährige, vom 1. Juli 1888 ab laufende, auf den 1. Januar und 1. Juli ausgestellte Zinsanweisungen (Koupons) beigegeben, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Das Anlehen ist Seitens der Gläubiger unaufkündbar. Von Seiten der Stadtgemeinde Mannheim kann dasselbe in den ersten fünf Jahren nicht zurückbezahlt werden.

Nach Ablauf dieser Zeit amortisirt die Stadt alljährlich auf dem Wege der Verloosung mindestens 1,2 Prozent des Anlehens. Auch ist dieselbe nach Ablauf dieser fünf Jahre in gleicher Weise zur Amortisation größerer Kapitalbeträge, sowie zur Rückzahlung des ganzen Anlehens al pari nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung berechtigt.

§. 5.

Die in regelmäßiger, wie in verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verloosung bestimmt, welche unter der Leitung des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters im Beisein von zwei Urkundspersonen aus dem Stadtrathskollegium jeweils spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres stattfindet. Ueber die Ausloosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen.

Das Ergebniß jeder Ziehung, sowie eine etwaige vollständige Kündigung wird durch

Ausschreiben in mindestens zwei Mannheimer Zeitungen, einer Karlsruher, einer Frankfurter Zeitung und im Reichsanzeiger in Berlin bekannt gemacht.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Talons sollen in Gegenwart zweier Mitglieder des Stadtrathes verbrannt und darüber ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Schuldverschreibungen zu verzeichnen sind.

§. 6.

Die Einlösung der verloosten oder gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt:

in Mannheim: bei der Stadtkasse und Herrn Dr. Oppenheim,
in Frankfurt: bei der Mitteldeutschen Kreditbank,
in Berlin: bei Julius Bleichröder & Cie. und Delbrück Leo & Cie.,

jeweils am 2. Januar beziehungsweise am 1. Juli jeden Jahres gegen Rückgabe derselben und der noch nicht verfallenen Koupons nebst Talons.

Für die hierbei etwa fehlenden Koupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. Januar beziehungsweise dem 1. Juli des betreffenden Jahres auf.

§. 7.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung, wie jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrages können nur durch die Stadtkasse Mannheim geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

§. 8.

Rücksichtlich der Verjährung und des Verfahrens bei dem Verluste der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Koupons dieses Anlehens sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828 — Regierungsblatt Seite 85 — und des §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 — Regierungsblatt Seite 211 — in Verbindung mit §§. 105—112 und 145 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 91 ff. — maßgebend.

Mannheim, den . . . . . 1888.

Der Stadtrath:

Der vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Erlaß vom 10. Juli 1888 Nr. 13460 in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, „die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend" — Regierungsblatt Nr. XXX. — beauftragte Unterzeichnete beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den . . ten . . . . . 1888.

Großh. Revisor.

Einschreibungen, Umschreibungen und Freischreibungen,

welche jedoch nur durch die Stadtkasse Mannheim giltig vollzogen werden können.

Koupon. B.

3½prozentiges Anlehen der Hauptstadt Mannheim vom Jahre 1888.

. . . . . Mark

als halbjährlichen Zins aus . . . . Mark Kapital des Anlehens zu 3½ % vom Jahre 1888 ad 6 500 000 Mark, auf Verfallzeit zahlbar in Mannheim: bei der Stadtkasse und Dd. Oppenheim, in Frankfurt a. M.: bei der Mitteldeutschen Kreditbank, in Berlin: bei Julius Bleichröder & Cie. und Delbrück Leo & Cie.

Mannheim, den 1888

Der Stadtrath:

Verjährt drei Jahre nach der Verfallzeit.

. . . Koupon

—

Lit. . . .

Nr. . . .

—

. . . Mark:

Zins auf

1. . . . . .

Talon. C.

3½prozentiges Anlehen der Hauptstadt Mannheim vom Jahre 1888.

Zinstalon zur Schuldverschreibung Lit. . . . . Nr. . . . .

über

. . . . . Mark Kapital zu 3½ Prozent

vom Anlehen von 6 500 000 Mark, gegen welchen vom 1. Juli 1903 ab: in Mannheim bei der Stadtkasse und Dd. Oppenheim, in Frankfurt a. M.: bei der Mitteldeutschen Kreditbank, in Berlin: bei Julius Bleichröder & Cie. und Delbrück Leo & Cie. weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

Mannheim, den 18

Der Stadtrath:

Tilgungsplan für das 3½prozentige Anlehen der Stadt Mannheim vom Jahre 1888 im Betrage von 6 500 000 Mark.

Im Jahre	Betrag der Schuld.	Zinsen à 3½ %.		Der Tilgungsfond wird gebildet aus 1⅕ % der ursprünglichen Schuld.		aus den durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.		Zusammen.		Abgerundet zur Amortisation.	Es bleibt Schuld.
	M.	M.	₰	M.		M.	₰	M.	₰	M.	M.
1893	6 500 000	227 500	—	78 000		—	—	78 000	—	78 000	6 422 000
1894	6 422 000	224 770	—	78 000		2 730	—	80 730	—	80 700	6 341 300
1895	6 341 300	221 945	50	78 000		5 554	50	83 554	50	83 600	6 257 700
1896	6 257 700	219 019	50	78 000		8 480	50	86 580	50	86 600	6 171 100
1897	6 171 100	215 988	50	78 000		11 511	50	89 511	50	89 500	6 081 600
1898	6 081 600	212 856	—	78 000		14 644	—	92 644	—	92 600	5 989 000
1899	5 989 000	209 615	—	78 000		17 885	—	95 885	—	95 900	5 893 100
1900	5 893 100	206 258	50	78 000		21 241	50	99 241	50	99 200	5 793 900
1901	5 793 900	202 786	50	78 000		24 713	50	102 713	50	102 700	5 691 200
1902	5 691 200	199 192	—	78 000		28 308	—	106 308	—	106 300	5 584 900
1903	5 584 900	195 471	50	78 000		32 028	50	110 028	50	110 000	5 474 900
1904	5 474 900	191 621	50	78 000		35 878	50	113 878	50	113 900	5 361 000
1905	5 361 000	187 635	—	78 000		39 865	—	117 865	—	117 900	5 243 100
1906	5 243 100	183 508	50	78 000		43 991	50	121 991	50	122 000	5 121 100
1907	5 121 100	179 238	50	78 000		48 261	50	126 261	50	126 300	4 994 800
1908	4 994 800	174 818	—	78 000		52 682	—	130 682	—	130 700	4 864 100
1909	4 864 100	170 243	50	78 000		57 256	50	135 256	50	135 300	4 728 800
1910	4 728 800	165 508	—	78 000		61 992	—	139 992	—	140 000	4 588 800
1911	4 588 800	160 608	—	78 000		66 892	—	144 892	—	144 900	4 443 900
1912	4 443 900	155 536	50	78 000		71 963	50	149 963	50	150 000	4 293 900
1913	4 293 900	150 286	50	78 000		77 213	50	155 213	50	155 200	4 138 700
1914	4 138 700	144 854	50	78 000		82 645	50	160 645	50	160 600	3 978 100
1915	3 978 100	139 233	50	78 000		88 266	50	166 266	50	166 300	3 811 800
1916	3 811 800	133 413	—	78 000		94 087	—	172 087	—	172 100	3 639 700
1917	3 639 700	127 389	50	78 000		100 110	50	178 110	50	178 100	3 461 600
1918	3 461 600	121 156	—	78 000		106 344	—	184 344	—	184 300	3 277 300
1919	3 277 300	114 705	50	78 000		112 794	50	190 794	50	190 800	3 086 500
1920	3 086 500	108 027	50	78 000		119 472	50	197 472	50	197 500	2 889 000
								Uebertrag		3 611 000	

Im Jahre	Betrag der Schuld.	Zinsen à 3½ %.		Der Tilgungsfond wird gebildet aus 1⅕ % der ursprünglichen Schuld.	aus den durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.		Zusammen.		Abgerundet zur Amortisation.	Es bleibt Schuld.
	M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	₰	M.	M.
							Uebertrag		3 611 000	
1921	2 889 000	101 115	—	78 000	126 385	—	204 385	—	204 400	2 684 600
1922	2 684 600	93 961	—	78 000	133 539	—	211 539	—	211 500	2 473 100
1923	2 473 100	86 558	50	78 000	140 941	50	218 941	50	218 900	2 254 200
1924	2 254 200	78 897	—	78 000	148 603	—	226 603	—	226 600	2 027 600
1925	2 027 600	70 966	—	78 000	156 534	—	234 534	—	234 500	1 793 100
1926	1 793 100	62 758	50	78 000	164 741	50	242 741	50	242 700	1 550 400
1927	1 550 400	54 264	—	78 000	173 236	—	251 236	—	251 200	1 299 200
1928	1 299 200	45 472	—	78 000	182 028	—	260 028	—	260 000	1 039 200
1929	1 039 200	36 372	—	78 000	191 128	—	269 128	—	269 100	770 100
1930	770 100	26 953	50	78 000	200 546	50	278 546	50	278 500	491 600
1931	491 600	17 206		78 000	210 294	—	288 294	—	288 300	203 300
1932	203 300	7 115	50	78 000	220 384	50	298 384	50	203 300	—
									6 500 000	

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. Juli 1888: Korn, Kaspar, Oberlehrer a. D., in Offenburg,
„ 26. „ „ Lacoste, August, Kreisgerichtsrath a. D., in Karlsruhe.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg